

## Praxiswert voll abschreibbar

**Urteil des Bundesfinanzhofes in Deutschland auch für Österreich richtungsweisend.**

**Wenn Sie eine Ordination übernehmen und Ihrem Vorgänger den Praxiswert ersetzen, dann können Sie diese Zahlung von der Steuer absetzen. Sollte man jedenfalls meinen – aber ganz so klar ist es mit der Absetzbarkeit des Kaufpreises dann doch nicht. Zumindest wenn es nach den deutschen Steuerbehörden geht.**

Der Anlassfall lässt sich wie folgt zusammenfassen: Im April 1998 erwarb ein deutscher Orthopäde eine Facharztpraxis. Er zahlte seinem Vorgänger dafür insgesamt DM 498.000, wobei davon DM 58.000 auf die Ordinationseinrichtung und DM 440.000 auf den Praxiswert entfielen.

Der Betrag von DM 440.000 basierte dabei auf dem Umsatz, der vom Veräußerer mit den gesetzlich versicherten Patienten erzielt worden war.

Der Facharzt für Orthopädie führte die Praxis fort und schrieb den Praxiswert in den Folgejahren ab. Dabei hatte er allerdings die Rechnung ohne den Wirt – spricht das Finanzamt – gemacht. Das Finanzamt vertrat nämlich den Standpunkt, dass der Betrag von DM 440.000 aufzuteilen sei – eine Hälfte entfielen auf den Praxiswert und die andere auf den „wirtschaftlichen Vorteil einer Vertragsarztzulassung“.

Das Problem dabei: Der Praxiswert kann abgeschrieben werden; der „wirtschaftliche Vorteil“ stellt dagegen ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut dar, für das keine Abschreibung zulässig ist.

### **Bundesfinanzhof gibt Arzt Recht**

Natürlich war der Arzt mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden und wandte sich an den Bundesfi-

nanzhof. Dieser gab ihm Recht und ermöglichte die volle Absetzbarkeit des Kaufpreises. Laut Bundesfinanzhof lässt sich nämlich vom Praxiswert kein gesondertes Wirtschaftsgut „Vorteil aus der Vertragsarztzulassung“ abspalten, weil ein solcher Vorteil nicht selbständig verwertet werden könne. Außerdem ließe sich der Vorteil auch nicht gesondert bewerten, weil ein sachlich begründbarer Aufteilungs- und Bewertungsmaßstab nicht ersichtlich sei.

### **Abschreibung des Praxiswerts in Österreich**

Die österreichische Rechtslage ist mit der deutschen vergleichbar. Hierzulande gilt ein Praxiswert mit folgender Begründung als abnutzbar: Der Praxiswert ist grundsätzlich auf die persönlichen Leistungen des Rechtsvorgängers zurückzuführen



Foto: MEDplan

*Von Mag. Susanne Glawatsch  
MEDplan*

und abnutzbar, da mit dem Ausscheiden des Praxisinhabers das von ihm begründete Vertrauensverhältnis allmählich endet und vom Nachfolger neu begründet werden muss.

Der Zeitraum, über den der Praxiswert abschreibbar ist, beträgt drei bis fünf Jahre.

Ein Verfahren wie der oben beschriebene Ausgangsfall, in dem neben dem Praxiswert auch ein geson-

deres Wirtschaftsgut – Vorteil aus dem Bestehen eines Kassenvertrages – festgestellt wurde, war in Österreich noch nicht anhängig und wurde auch in der Fachliteratur noch nicht diskutiert.

Da jedoch der Vermögenswert eines Wirtschaftsgutes durch Veräußerung realisierbar sein muss und ein Kassenvertrag nicht veräußerbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass ein gesonderter Vermögenswert auch in Österreich nicht anzunehmen ist.

Wenn Sie also einem Kollegen den Praxiswert abgelten, können Sie die Zahlung als Praxiswert absetzen. Und das – wie der deutsche Bundesfinanzhof bestätigt – zur Gänze. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*